

PUNKT

Ausgabe 1. Semester 2015

- **Unternehmen in der Krise – Sanierung statt Konkurs!**
- **Steuern – geldwerte Leistungen sind keine Bagatelldelikte**
- **Berufliche Vorsorge – kennen Sie Ihre Leistungsansprüche?**

EDITORIAL

Nicht streiten! Zuhören und schlichten!



Hugo Herzog

Konflikte gehören zum Leben. Tatsache ist: Das Konfliktrisiko nimmt durch gesellschaftliche Veränderungen, durch die Vermischung verschiedenster Kulturen und Religionen in unserem Alltag stets zu.

Sobald zwischen zwei oder mehreren Personen auf der Sach- und Beziehungsebene Differenzen entstehen, welche die Gefühle bei mindestens einer Partei verletzen, sprechen wir von einem Konflikt.

Eskalierte Konflikte werden mehrheitlich in kostspieligen Gerichtsverfahren durch einen Richterspruch geregelt. Der Richter entscheidet über Recht oder Unrecht, es gibt Sieger und Verlierer. Als wirkungsvolle und anerkannte Alternative zum Richterspruch übernimmt das Mediations-Verfahren eine immer wichtigere Aufgabe in Konfliktlösungen. Dies zeigt sich auch in der Gesetzgebung. Sie schreibt neu Schlichtungs- und Mediationsbemühungen – zu Recht – vor einer Gerichtsklage vor.

Mediation ist ein Verfahren zur Vermeidung und Beilegung von Konflikten. Die Konfliktparteien sollen mit Unterstützung eines Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entgegenkommt. Der Mediator trifft dabei keine eigenen Entscheidungen, sondern ist lediglich für das Verfahren verantwortlich.

In der Mediation wird nicht der Richterspruch, sondern eine von den Parteien gemeinsam erarbeitete Konsenslösung angestrebt. Ziel ist es,

die Angelegenheit von der emotionalen Ebene auf eine Sachebene zu führen, das Verständnis für den anderen zu fördern sowie den Weg einer einvernehmlichen Konfliktlösung zu ebnen.

Ich setze mich seit einem Jahr vertieft mit der Mediation auseinander. Die Ausbildungsverantwortlichen an der Hochschule Luzern zeigen uns die komplexe Thematik des Verfahrens und der entsprechenden Techniken und Methoden auf. Vielleicht kann ich die gewonnenen Erkenntnisse in meiner künftigen Treuhand-Tätigkeit zum Nutzen unserer Kunden anwenden.

.....
Es ist nicht genug zu wissen: man muss auch anwenden; es ist nicht genug zu wollen: man muss auch tun.
Johann Wolfgang von Goethe
.....

Ich wünsche Ihnen Mut, schwelende Konflikte anzusprechen und diese vor einer Eskalation in einem Mediationsverfahren zu behandeln und einer Lösung zuzuführen.

Freundliche Grüsse

Hugo Herzog
Geschäftsleiter, Partner

Unternehmen in der Krise – Sanierung statt Konkurs!



Martin Keller

Wir profitieren seit Jahren von einer robusten und prosperierenden Konjunktur. Sanierungen von Unternehmen werden derzeit kaum thematisiert. Die überraschende Aufhebung der Euro-Untergrenze durch die National-

bank hat die Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft schlagartig verändert. Es können wieder vermehrt Unternehmen, trotz gutem Management, einer wirtschaftlichen Notlage ausgesetzt sein.

Unsere Gesetze sehen verschiedene Möglichkeiten vor, wie gefährdete Unternehmen einen allfälligen Konkurs und dadurch den Verlust von Arbeitsplätzen vermeiden können. Diese Möglichkeiten sind auch im Sanierungsrecht geregelt.

... Konkursaufschub (Art. 725 a OR) ...

Ist die Gesellschaft überschuldet, muss der Verwaltungsrat die Bilanz beim Richter deponieren und der Konkurs wird eröffnet, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Bilanz-Unterdeckung einen Rangrücktritt erklären. Auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers kann der Konkurs aufgeschoben werden, sofern Aussicht auf Sanierung besteht. Der Richter bestimmt einen Sachwalter. Der Handlungsspielraum für den Verwaltungsrat wird dadurch stark eingeschränkt. Mit der Revision des Sanierungsrechts stehen die wesentlichen Vorteile im Konkursaufschub neu auch im Nachlassverfahren zur Verfügung.

... Nachlassverfahren (Art. 293 ff SchKG) ...

Während der provisorischen Nachlass-Stundung gilt das maximal 4-monatige Gläubiger-Schutz-

moratorium neu auch für privilegierte Forderungen. Die Genehmigung des Nachlassvertrages hängt nicht mehr von der Sicherstellung der Zahlung der Nachlassdividende an die Drittklassgläubiger ab. Die Aktionäre oder Gesellschafter können zur Leistung eines Sanierungsbeitrages verpflichtet werden.

Das Privileg für MWST-Forderungen in der zweiten Konkursklasse ist aufgehoben.

Während einer Nachlass-Stundung kann das Unternehmen neu Dauerverträge, beispielsweise Miet- oder Leasingverträge ausserordentlich kündigen. Die Gläubiger-Ansprüche aus diesen Verträgen werden als Drittklassforderungen behandelt.

Wird ein Unternehmen während einer Nachlass-Stundung, eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung oder eines Konkurses in eine Nachfolgegesellschaft übertragen, besteht für den Käufer keine Pflicht, sämtliche Arbeitsverträge zu übernehmen.

Bei Unternehmen mit über 250 Mitarbeitern, welche innert 30 Tagen mehr als 30 Mitarbeiter entlassen, erlischt im Konkurs- und Nachlassverfahren die Pflicht zur Erstellung eines Sozialplanes.

... Punkto ...

Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten müssen nicht zwingend im Konkurs enden. Die Verantwortlichen sind jedoch aufgefordert, rechtzeitig die Probleme zu erkennen und die nötigen Massnahmen umzusetzen. Die Gesetze bieten den nötigen Rahmen zum Fortbestand des Unternehmens, sofern dieses eine wirtschaftliche Berechtigung hat.

Steuern – geldwerte Leistungen sind keine Bagatelldelikte



Norbert Heer

Die schlechte Finanzsituation von Bund und Kantonen führt dazu, dass nach Kosteneinsparungen, aber auch nach neuem Steuersubstrat gesucht wird. Der Bund übernimmt mit der MWST und der VST eine Vorreiterrolle

in der verschärften Umsetzung der Bundesgesetze; dies hat direkten Einfluss auch bei den Gewinn- und Einkommenssteuern von Bund und Kantonen. Besonders die verschärfte Praxis der Eidg. Verrechnungssteuer lässt aufhorchen.

Die VST von 35 % ist für inländische Steuerpflichtige eine **Sicherungssteuer**. Wenn die Einkünfte beim Empfänger ordnungsgemäss deklariert werden, kann die VST vollständig zurückgefordert werden. Dies jedoch nur dann, wenn die form- und fristgerechte Deklaration erfüllt ist, nämlich:

- a) Deklaration der Einkünfte und des Vermögens in der ersten Steuererklärung nach Fälligkeit der verrechnungssteuerpflichtigen Leistung;
- b) Nach-Meldung der Einkünfte nach Einreichung der massgebenden Steuererklärung, aber noch vor dem Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung.

Als nicht mehr ordnungsgemässe Deklaration gelten:

- a) Die Deklaration der Einkünfte erfolgt nach definitiver Steuerveranlagung;
- b) Die Deklaration der Einkünfte erfolgt zwar vor der definitiven Steuerveranlagung, aber aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder Intervention der Steuerbehörde;

- c) Im Rahmen einer Selbstanzeige bei den direkten Steuern nachdeklarierte Vermögenserträge bleiben aufgrund der Deklarationsklausel weder form- noch fristgerecht deklariert.

Werden die Einkünfte nicht ordnungsgemäss deklariert, ist der Rückerstattungsanspruch verwirkt und die VST wird zur definitiven Steuerbelastung.

... Herrn Müllers teure Ferien, ein Praxisbeispiel ...

Max Müller ist Alleinaktionär der Müller AG. Mit seiner Ehefrau verbrachte er die Sommerferien 2012 auf Mauritius. Die Rechnung für die Sommerferien im Betrag von CHF 25'000 (inkl. MWST) verbucht er als Geschäftsaufwand in der Jahresrechnung 2012 der Müller AG und macht die MWST geltend. Die Steuerperiode 2012 der Müller AG und Max Müller sind bereits definitiv veranlagt. Die AHV und die MWST beanstanden bei ihren Revisionen im Jahr 2014 diese Rechnung als nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand (geldwerte Leistung). Die MWST macht eine Meldung an die VST. Die VST wiederum meldet die Aufrechnung an die kantonale Steuerbehörde. Und schon beginnt der bunte Reigen der Nach- und Strafsteuerverfahren bei den verschiedenen Steuern.

... Müller AG ...

Gewinnsteuer

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern teilt der Müller AG aufgrund der Meldung der ESTV mit, dass im Rahmen eines Nach- und Strafsteuerverfahrens eine Gewinnaufrechnung von CHF 25'000 vorgenommen wird. Die Nachsteuer beläuft sich auf CHF 5'000 plus Verzugszins bei Annahme eines Gewinnsteuersatzes von 20 %.



Die Strafsteuer umfasst den einfachen Betrag der hinterzogenen Gewinnsteuer, somit CHF 5'000.

Mehrwertsteuer

Die MWST nimmt auf der geldwerten Leistung von CHF 25'000 eine Aufrechnung von 8 %, also CHF 2'000 plus Verzugszinsen vor. Die Strafsteuer aufgrund der Steuerhinterziehung beträgt mindestens das Einfache der hinterzogenen MWST, mindestens CHF 2'000.

AHV

Die AHV qualifiziert die geldwerte Leistung als Lohn und stellt der Müller AG die AHV im Betrag von CHF 3'000 in Rechnung.

.....

**Wer nicht genügend vertraut,
wird kein Vertrauen finden.**
Lao Tse

.....

... Max Müller privat ...

Verrechnungssteuer

Die Müller AG muss der ESTV die VST von 35 % auf CHF 25'000, also CHF 8'750 überweisen. Max Müller muss der Müller AG die VST zurückzahlen. Der Rückerstattungsanspruch der VST von Max Müller im Betrag von CHF 8'750 ist aufgrund der Intervention der Steuerbehörde erloschen.

Einkommenssteuer

Bei Max Müller wird auf der geldwerten Leistung von CHF 25'000 (Beteiligungsertrag) die Einkommenssteuer erhoben. Die Nachsteuer beläuft sich auf CHF 4'000, trotz privilegierter Besteuerung (wie Dividendenausschüttung). Die Strafsteuer beläuft sich auf den einfachen Betrag der hinterzogenen Steuer, somit auf CHF 4'000.

Steuern und AHV aufgrund der geldwerten Leistung von CHF 25'000			
	Nachsteuer	Strafsteuer	Total
Total CHF	22'750	11'000	33'750
Müller AG	10'000	7'000	17'000
Gewinnsteuer	5'000	5'000	10'000
MWST	2'000	2'000	4'000
AHV	3'000	–	3'000
Max Müller privat	12'750	4'000	16'750
Verrechnungssteuer	8'750	–	8'750
Einkommenssteuer	4'000	4'000	8'000

... Punkto ...

Die Falschverbuchung der Sommerferien-Rechnung im Betrag von CHF 25'000 kommt Max Müller teuer zu stehen. Es können Steuern und AHV im Betrag von CHF 34'000 daraus anfallen. Wenn in der Vergangenheit das kalkulierbare Risiko einer Aufrechnung in Kauf genommen werden konnte, findet man sich heute blitzschnell im Bereich der Strafbestimmungen der Steuergesetze und im Strafgesetzbuch wieder. Geldwerte Leistungen sind kein Kavaliersdelikt mehr. Unternehmer und Treuhänder sind gefordert, Fallgruben zu erkennen und diese zu verhindern.

Berufliche Vorsorge – kennen Sie Ihre Leistungsansprüche?



Thomas Herzog

Einkäufe in die Berufliche Vorsorge (BVG) sind legitime und wirkungsvolle Massnahmen zur Reduktion der Steuerlast. Mit dem Ziel der Steuerersparnis werden hohe Summen freiwillig in diese Vorsorge einbezahlt. Ob und in welchem Umfang Leistungen zurückfließen verkommt dabei oft zur Nebensache.

Was ist Pflichtteil? Wo kann ich optimieren? Welches sind meine Ansprüche und die meiner Angehörigen? Sind Sonderfälle definiert? Die folgende kurze Übersicht gibt Ihnen einen hoffentlich erhellenden Einblick in das doch recht komplexe Thema BVG.

Bei der ordentlichen Beruflichen Vorsorge (BVG) sind Prämien und Leistungen gesetzlich vorgeschrieben und lediglich abhängig von Alter und Zivilstand des Versicherten. Der Arbeitgeber kann seine Mitarbeiter oder bestimmte Mitarbeitergruppen jedoch mit einer überobligatorischen, weiterführenden Beruflichen Vorsorge zusätzlich absichern (BVG-Zusatz). Vorsorge- oder Kassenreglemente sehen diesbezüglich unterschiedliche Leistungs- und Prämiengrundlagen vor.

... Freiwillige Einkäufe ...

Freiwillige Einkäufe können bis zu den reglementarischen Maximalbeträgen getätigt werden. Diese sind in den Vorsorge- oder Kassenreglementen festgelegt. Freiwillige Einkäufe werden vollumfänglich dem bestehenden Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Die Zahlung wird weder ausgeschieden noch gesondert behandelt. Bei Eintritt des versicherten Ereignis-

ses – Todesfall, Invalidität, Pensionierung – hat der Versicherte oder seine Hinterlassenen Anspruch auf eine Rente respektive auf das Kapital. Die Berechnung basiert auf dem bestehenden Alterssparkapital inklusive Einkauf.

Bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses wird das gesamte Alterssparkapital – ordentliche Beiträge und freiwillige Einkäufe – verzinst, derzeit mit 1.75 % (gesetzliches BVG). Im BVG-Zusatz sind die Zinssätze in der Regel tiefer.

... Leistungen aus dem BVG ...

...bei der Pensionierung

Bei der Pensionierung bieten sich dem Versicherten drei Möglichkeiten: einmaliger Kapitalbezug, Rentenbezug oder Teil-Kapital-/Rentenbezug. Beim Kapitalbezug zahlt die Vorsorgestiftung das gesamte Alterssparkapital inklusive Zinsen aus. Die Besteuerung der Kapitaleistung erfolgt als Sondersteuer zu einem privilegierten Satz.

Wählt der Versicherte eine Altersrente, wird die Höhe der Rente mit dem Umwandlungssatz von 6.8 % vom bestehenden Alterssparkapital berechnet. Für Renten aus dem überobligatorischen Alterssparkapital sind aktuell meist tiefere Umwandlungssätze vorgesehen. Wichtig: Die Rente wird zusammen mit dem übrigen Einkommen ordentlich besteuert.

...bei Invalidität oder Todesfall vor Pensionierung

a) mit Anspruch auf Rente oder Kapital

Bei einer Invalidität vor der Pensionierung erhält der Versicherte eine Rente, welche sich aus dem Alterssparkapital sowie dem Umwandlungssatz von 6.8 % berechnet. Im Todesfall er-



hält der überlebende Ehegatte eine lebenslängliche Rente von 60 % der Invalidenrente zugesprochen. Dies aber nur dann, wenn dieser für den Kinder-Unterhalt aufkommen muss oder die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat und er mindestens 45 Jahre alt ist. Im BVG-Zusatz können Rentenleistungen unterschiedlich definiert und einmalige Kapitalzahlungen vorgesehen werden. Verstirbt der Versicherte kurz vor der Pensionierung, kann das Alterssparkapital höher sein als der Barwert der Witwenrente. Im BVG-Zusatz kann dieser Umstand mit einer Kapitalauszahlung in der Höhe des überschüssenden Alterssparkapitals an den Ehegatten berücksichtigt werden. So kommt auch dieses Kapital den Begünstigten zu.

b) Ohne Anspruch auf Rente oder Kapital

Besteht im Todesfall vor der Pensionierung kein Rentenanspruch von Ehegatte, ehemaliger Ehegatte oder Partner, verbleibt das gesamte Alterssparkapital in der Vorsorgestiftung. Ausnahme: Ist im Vorsorgereglement eine Auszahlung des Alterssparkapitals an die Erben vorgesehen, fällt das Kapital in die Erbmasse. Fehlen direkte Nachkommen, Eltern oder Geschwister, erfolgt eine Kürzung der Kapitalauszahlung an die Erben von bis zu 50 %.

Auch ein geschiedener Ehegatte kann Anspruch auf eine Ehegattenrente haben. Voraussetzung: die Ehe dauerte mindestens 10 Jahre und das Scheidungsurteil sieht eine lebenslängliche Unterhaltspflicht vor. Auch in diesem Falle ersetzt die Rente die Kapitalauszahlung. Ehemalig eingetragene Partner sind den geschiedenen Ehegatten gleichgestellt.

... Tod nach dem Rücktrittsalter ...

Wählt der Versicherte beim Rücktrittsalter die Option Rente, erhält der Ehegatte nach seinem Versterben eine Rente von 60 % dieser Altersrente. Die Kinderrente bleibt unverändert.

War der Verstorbene alleinstehend, erlischt die Rente ohne einen Anspruch der Hinterbliebenen auf das verbleibende Kapital. Dies ist vor allem ärgerlich, wenn der Rentner freiwillige Einkäufe getätigt hat und kurz nach der Pensionierung verstirbt. Immerhin können die freiwilligen Einkäufe im BVG-Zusatz mit dem Passus «Einkauf mit Rückgewähr» abgesichert werden. Dadurch werden noch nicht für die Finanzierung der Rente benötigten freiwilligen Einkäufe an die Erben ausbezahlt.

... Leistungen im Konkubinat ...

Verstirbt der Partner bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft vor Erreichen des Rücktrittsalters, hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartner-Rente. Voraussetzung: Die Ansprüche sind im Vorsorge- oder Kassenreglement festgelegt. Diese sind in der Regel gleich wie bei Ehegatten. Wir empfehlen, die Lebensgemeinschaft der Vorsorgestiftung zu melden und eine entsprechende Bestätigung zu verlangen.

... Punto ...

Grundsätzlich sind BVG-Alterskapitalien aus ordentlichen Beiträgen und freiwillige Einkäufe eine sichere und zweckmässige Vorsorge. Veränderte Lebenssituationen (Heirat, Scheidung) erfordern eine Neubeurteilung der Altersvorsorge. Wir empfehlen die periodische Überprüfung der relevanten Vorsorge- und Kassenreglemente.



PUNKTO

Für Sie gesichtet

... AHV – es gilt das Erwerbortsprinzip ...

Ausnahmen vorbehalten, gilt für Arbeitnehmende das Beschäftigungslandprinzip. Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende, die nur in einem Staat tätig sind, unterliegen den Rechtsvorschriften dieses Staats (Erwerbortsprinzip). Nicht massgebend ist, wo sie wohnen oder wo sich der Sitz des Arbeitgebers befindet. Weil ein in der Schweiz wohnhafter deutscher Staatsangehöriger sämtliche Tätigkeiten, aus denen im Jahr 2008 Erwerbseinkommen generiert wurde, in Deutschland ausgeübt hat, besteht keine AHV-Beitragspflicht. (LU Kantonsgericht (3. Abteilung), 17.2.2014 (S 13 140))

... Grundstückgewinnsteuer/ Mäklerprovision ...

Die Abzugsfähigkeit einer Mäklerprovision vom Verkaufsgewinn setzt voraus, dass der Mäkler im Verhältnis zum Auftraggeber als Drittperson betrachtet werden kann. Entschädigungen für eigene Verkaufsbemühungen (Eigenprovisionen) sind dagegen nicht abziehbar. Bestehen zwischen der Verkäuferschaft und dem angeblichen Mäkler wirtschaftliche Verbindungen, ist zu prüfen ob nicht ein Scheingeschäft zum Zwecke der Steuerumgehung vorliegt.

(BS Steuerrekurskommission, 23.8.2012 Nr. 2011-124)

... Revidierter Steuerabzug von Aus- und Weiterbildungskosten gilt ab 2016 ...

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Neu werden alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen. Der Abzug beträgt beim Bund maximal 12'000 Franken pro Steuerperiode. Die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern

selbst festlegen. Der neue Abzug gilt nicht wie bis anhin nur für Weiterbildungskosten, sondern für alle beruflichen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten werden dem Arbeitnehmer nicht zum Lohn hinzugerechnet. Wie bisher bleiben die Kosten für die Erstausbildung nicht abzugsfähig. (Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern, 16.04.2014)

.....

**Fürchte dich nicht vor der
Veränderung, eher vor dem Stillstand.**
Lao Tse

.....

... Formularanzeige Vermieterkündigung ohne Unterschrift ...

Die Unterzeichnung einer Vermieterkündigung muss nicht zwingend auf dem Kündigungsformular erfolgen. Es genügt, wenn der Begleitbrief die Originalunterschrift trägt. Art. 226 I und Art. 14 OR (BGer., 7.11.2013 {4A_285/2013}, mp 2014, S. 47)

Impressum

Informationen für Kunden und Geschäftspartner

Herzog AG

Wirtschaftsberatung und Treuhand

Rosenstrasse 2 | CH-6010 Kriens

Tel. 041 340 83 83

info@herzog-kriens.ch | www.herzog-kriens.ch

Revia AG

Die Revisionsexperten

Rosenstrasse 2 | CH-6010 Kriens

Tel. 041 340 40 11

info@revia.ch | www.revia.ch

Auflage: 600 Exemplare

Gestaltung: Phoenix Visuals AG, Samstagern

Druck: Staffel Medien AG, Zürich